



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Januar 2012 (18.01)
(OR. en)**

16839/11

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0303 (COD)**

**CODEC 2011
MAR 141
PE 481**

VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs - Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 12. bis 15. Dezember 2011)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Knut Fleckenstein (S&D, DE), hat im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr einen Bericht mit 83 Abänderungen (Abänderungen 1 bis 83) an dem Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs vorgelegt. Darüber hinaus hat die ALDE-Fraktion 7 Abänderungen (Abänderungen 84 bis 90) und die Fraktion der Verts/ALE eine Abänderung (Abänderung 91) vorgelegt.

II. AUSSPRACHE

Der Berichterstatter, Herr Knut Fleckenstein (S&D, DE), eröffnete die Aussprache und

- erklärte, eine Ausweitung der Zuständigkeiten der EMSA müsse einen europäischen Mehrwert oder Synergieeffekte in den Mitgliedstaaten haben;
- der Ölunfall im Golf von Mexiko vom 20. April 2010 und der Ölunfall in der Nordsee vom 10. August 2011 zeigten, dass es richtig sei, über ein Gesetzespaket zur besseren Regulierung der Ölplattformen zu verfügen;
- die Überwachung durch die EMSA wäre effizienter als ein Neubeginn, und der Mangel an Expertise der EMSA sei nur ein schwaches Argument;
- im Bereich des europäischen Seeverkehrs entwickelten sich die Dinge nicht schnell genug;
- im Ausschuss gebe es eine klare Mehrheit für den Bericht, und im Hinblick auf die Verhandlungen mit dem Rat sollte das Ergebnis der Abstimmung des Europäischen Parlaments eine deutliche Unterstützung zum Ausdruck bringen.

Siim Kallas, Vizepräsident der Kommission,

- erklärte, die EMSA sei zu einer operativen Agentur geworden, die sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten unterstütze und einen Beitrag zur Sicherheit des Seeverkehrs und zu Umweltaspekten des Schiffsverkehrs leiste (Netzwerk von Schiffen für die Bekämpfung der Meeresverschmutzung, Satellitenaufspürung illegaler Einleitungen aus Schiffen und verschiedene Systeme zur Überwachung des Seeverkehrs);
- die technische Expertise der EMSA sei auch für andere Politikbereiche von Interesse und die Kommission habe daher vorgeschlagen, die Aufgaben der EMSA in Bezug auf bestimmte Aspekte, bei denen ein größerer europäischer Mehrwert möglich sei, auszuweiten.

- es gebe drei vorrangige Bereiche, nämlich die Verwirklichung eines Europäischen Seeverkehrsraums ohne Grenzen, damit Schiffe nicht mehr als auf Auslandsfahrt befindlich betrachtet werden, die Förderung maritimer Berufe in der EU, wobei die EMSA jedoch nicht zu einer Seeverkehrsakademie werden und keine Zertifikate für Seeleute ausstellen sollte, und die Verbesserung der Sicherheit von Offshore-Anlagen in der EU mit dem Ziel, dass in der ganzen EU hohe Sicherheitsstandards erreicht werden;
- die Abänderungen des Europäischen Parlaments, mit denen die EMSA Aufgaben bei der Prävention der Verschmutzung durch Offshore-Anlagen, in den Lizenzierungsverfahren und bei der Kontrolle durch eine dritte Stelle erhalten würde, seien nicht zu begrüßen, da die EMSA nicht über Expertise für Bohrungsarbeiten verfüge und eine für den Seeverkehr zuständige Agentur bleiben sollte.

Bart Staes (Verts/ALE, BE) erklärte im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, dass Änderungen der Zuständigkeiten der EMSA kosteneffizient sein müssten.

Im Namen der PPE-Fraktion äußerte sich Luis de Grandes Pascual (PPE, ES) wie folgt:

- Er lobte den Berichterstatter für seine Flexibilität und seine Bereitschaft zu Kompromissen, mit denen quasi ein Konsens erzielt werden konnte;
- Zweck der Änderungen der EMSA-Verordnung sei es, auf den Erfolgen der EMSA aufzubauen;
- die EMSA solle auch künftig der Kommission und den Mitgliedstaaten unterstellt sein;
- die EMSA spiele eine wichtige Rolle bei der Hafenstaatkontrolle und der Bekämpfung der Seeräuberei, und der Bericht nehme ausdrücklich auf die Satellitenüberwachung und die Zusammenarbeit mit der Operation ATALANTA Bezug;
- der Verwaltungsrat solle eine geschlechterausgewogene Zusammensetzung haben, aber diese Frage sollte in einem Erwägungsgrund und nicht in einem Artikel behandelt werden;
- die PPE-Fraktion werde gegen die Abänderungen 18 und 41 stimmen, da der Ausdruck "nationalen" bzw. "auf nationaler Ebene" gestrichen worden sei.

Säïd El Khadraoui (S&D, BE) äußerte sich im Namen der S&D-Fraktion; er lobte die Arbeit des Berichterstatters, betonte, wie effizient die EMSA sei, und erklärte nachdrücklich, es müsse am Europäischen Seeverkehrsraum ohne Grenzen, an der Prävention und der Koordinierung im Bereich der Sicherheit und der Gefahrenabwehr und an der Bekämpfung der Seeräuberei gearbeitet werden.

Izaskun BILBAO BARANDICA (ALDE, ES) sprach im Namen der ALDE-Fraktion:

- Die Ausweitung der Zuständigkeiten der EMSA bedeute, dass europäische und nationale Ressourcen koordiniert und integriert werden, was zu einer besseren Nutzung der Ressourcen führe;
- bedauerlicherweise mangle es sowohl an einer regionalen Perspektive, deren Nützlichkeit durch den Prestige-Unfall deutlich geworden sei, als auch an Kriterien für eine geschlechterausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Im Namen der Verts/ALE-Fraktion äußerte sich Keith TAYLOR (Verts/ALE, UK):

- Er dankte dem Berichterstatter und den Schattenberichterstattern dafür, dass der Bericht in sehr positiver Herangehensweise ausgearbeitet worden sei;
- er befürwortete die stärkere Rolle der EMSA bei der Überwachung von Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen, die verbesserte Fähigkeit, auf Seeunfälle zu reagieren, und die größere partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Meeresüberwachung, einschließlich des SafeSeaNet-Programms.

Im Namen der ECR-Fraktion erklärte Peter van Dalen (ECR, NL), er würdige zwar die Arbeit der EMSA in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr, befürworte den Bericht aber nicht, da die EMSA unnötigerweise ein breiteres Mandat erhalte, und zwar insbesondere hinsichtlich des Binnenschiffsverkehrs, der Ölplattformen und der europäischen Küstenwache; all diese Bereiche seien auf nationaler und internationaler Ebene auf zufriedenstellende Weise abgedeckt.

Juozas Imbrasas (EFD, LT) sprach im Namen der EFD-Fraktion und betonte, die EMSA solle zum Nutzen der EU arbeiten, was bedeuten könnte, dass sie außerhalb des Gebiets der EU tätig werde, und solle dazu beitragen, dass ein Europäischer Seeverkehrsraum ohne Grenzen geschaffen werde.

Janusz Władysław Zemke (S&D, PL) fragte sich, ob es möglich sei, im Rahmen der neuen Finanziellen Vorausschau eine angemessene Finanzierung für die Ausweitung der EMSA-Aufgaben zu finden.

Jacqueline Foster (ECR, UK) lobte die Arbeit der EMSA, sprach sich jedoch gegen die Ausweitung ihrer Zuständigkeiten und die Schaffung einer europäischen Küstenwache aus.

Maria Da Graça Carvalho (PPE, PT) befürwortete die Ausweitung der EMSA-Zuständigkeiten insbesondere in Bezug auf Öl- und Gasplattformen, da die vorhandenen Infrastrukturen dadurch genutzt würden.

Nuno Teixeira (PPE, PT) befürwortete die Ausweitung der EMSA-Zuständigkeiten insbesondere in Bezug auf Prävention, Unterstützung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung vor allem durch Öl- und Gasplattformen sowie die Nutzung des vollständigen Potenzials der Programme EGNOS und GALILEO für die Verwirklichung eines echten Europäischen Seeverkehrsraums ohne Grenzen.

Jan Kozłowski (PPE, PL) befürwortete die Ausweitung der EMSA-Zuständigkeiten.

Estelle Grelier (S&D, FR) befürwortete die Ausweitung der EMSA-Zuständigkeiten.

Silvia-Adriana Țicău (S&D, RO) befürwortete die Ausweitung der EMSA-Zuständigkeiten, insbesondere die Nutzung des vollständigen Potenzials der Programme EGNOS und GALILEO für die Verwirklichung eines echten Europäischen Seeverkehrsraums ohne Grenzen.

Zigmantas Balčytis (S&D, LT) befürwortete die Ausweitung der EMSA-Zuständigkeiten, forderte jedoch eine angemessene Finanzierung und eine bessere Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten.

Josefa Andrés Barea (S&D, ES) befürwortete die Ausweitung der EMSA-Zuständigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Bekämpfung der Seeräuberei.

Gesine Meissner (ALDE, DE) befürwortete die Ausweitung der Zuständigkeiten der EMSA und forderte eine angemessene Finanzierung.

Pat the Cope Gallagher (ALDE, IE) befürwortete, dass die EMSA durch die Übertragung von mehr Befugnissen gestärkt und aufgewertet wird, da die Kommission unlängst in einem Gesetzgebungsakt aufgefordert wurde, die Zuständigkeiten für Sicherheitsinspektionen und Offshore-Anlagen auszuweiten¹; er sprach sich darüber hinaus für den Vorschlag aus, die EMSA mit mehr Befugnissen für die Unterstützung von Nachbarstaaten auszustatten, da Such- und Rettungsdienste keine politischen oder geografischen Grenzen kennen.

Siim Kallas, Vizepräsident der Kommission, erklärte, die EMSA sei eine der effizientesten und bestfunktionierenden Agenturen, wies aber auch auf die Grenzen aufgrund der personellen und finanziellen Ressourcen hin, bei denen unter den gegenwärtigen Umständen keine sehr großen Steigerungen zu erwarten sein dürften.

Die Präsidentin schloss die Aussprache. Zudem gaben die Mitglieder des EP Ismail Ertug (S&D, DE) und Valdemar Tomaševski (ECR, LT) eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 149 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ab.

¹ Siehe Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Unterstützungsprogramm zur Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik, ABl. L 321 vom 5.12.2011, S. 1.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung im Plenum am 15. Dezember 2011 hat das Europäische Parlament die Änderungsanträge 1 bis 17, 19 bis 40, 42 bis 51, 53 bis 68, 70 bis 83, 88, 90 und 91 angenommen. Das Europäische Parlament hat außerdem die Abänderung 18 und die Abänderung 41 teilweise angenommen. Über Abänderung 69 wurde nicht abgestimmt.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung ist in der Anlage wiedergegeben.

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2011 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (KOM(2010)0611 – C7-0343/2010 – 2010/0303(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0611),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0343/2010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. Februar 2011¹,
 - nach Konsultation des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0372/2011),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. weist darauf hin, dass Nummer 47 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über Haushaltsdisziplin und wirtschaftliche Haushaltsführung² für die Ausweitung der Aufgaben der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs gelten sollte; betont, dass jeder Beschluss der für die Rechtsetzung zuständigen Organe zugunsten einer solchen Ausweitung der Aufgaben die Beschlüsse der Haushaltsbehörde im Zusammenhang mit dem jährlichen Haushaltsverfahren unberührt lässt;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 107 vom 6.4.2011, S. 68.

² ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 wurde eine Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs („die Agentur“) errichtet, deren Ziel die Gewährleistung eines hohen, einheitlichen und effektiven Niveaus bei der Sicherheit im Seeverkehr und bei der Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe ist.

Geänderter Text

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002, **die nach dem Unfall des Öltankers „Erika“ und der dadurch verursachten katastrophalen Ölverschmutzung angenommen wurde**, wurde eine Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs („Agentur“) errichtet, deren Ziel die Gewährleistung eines hohen, einheitlichen und effektiven Niveaus bei der Sicherheit im Seeverkehr und bei der Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe ist.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Nach der durch den Öltanker „Prestige“ verursachten Katastrophe im Jahr 2002 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 abgeändert, um der Agentur weiterreichende Befugnisse im Bereich der Verschmutzungsbekämpfung zu übertragen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Verwaltungsrat der Agentur hat 2007 gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 eine unabhängige externe Bewertung der Durchführung der Verordnung in Auftrag gegeben. Ausgehend von dieser Bewertung formulierte er im Juni 2008 Empfehlungen für Änderungen, die die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002, die Agentur und ihre Arbeitsweise betreffen.

Geänderter Text

(2) Der Verwaltungsrat der Agentur (*nachstehend „Verwaltungsrat“*) hat 2007 gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 eine unabhängige externe Bewertung der Durchführung der Verordnung in Auftrag gegeben. Ausgehend von dieser Bewertung formulierte er im Juni 2008 Empfehlungen für Änderungen, die die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002, die Agentur, **ihren Zuständigkeitsbereich** und ihre Arbeitsweise betreffen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Einige Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 sollten auf der Grundlage der Ergebnisse der externen Bewertung, der Empfehlungen des Verwaltungsrats und der Mehrjahresstrategie geklärt und aktualisiert werden. **Außerdem sollte die** Agentur bestimmte zusätzliche Aufgaben erhalten, die der Entwicklung der Politik für die Sicherheit im Seeverkehr auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene Rechnung tragen. **Zur** Gewährleistung der Kosteneffizienz und der effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln **sind** erhebliche Screening- und Umverteilungsanstrengungen erforderlich. **Ein Drittel des** für die neuen Aufgaben **benötigten zusätzlichen Personals** sollte **so** durch eine agenturinterne Umschichtung gedeckt werden **können**.

Geänderter Text

(3) Einige Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 sollten auf der Grundlage der Ergebnisse der externen Bewertung, der Empfehlungen des Verwaltungsrats und der **von diesem Rat am 20. März 2010 angenommenen** Mehrjahresstrategie geklärt und aktualisiert werden. **Die** Agentur **hat sich zwar auf ihre vorrangigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit im Seeverkehr zu konzentrieren, sie sollte aber außerdem** bestimmte zusätzliche Aufgaben erhalten, die der Entwicklung der Politik für die Sicherheit im Seeverkehr auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene Rechnung tragen. **Angesichts der knappen Haushaltsmittel der Union sind zur** Gewährleistung der Kosteneffizienz und der effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln **sowie zur Vermeidung von Doppelarbeit** erhebliche Screening- und Umverteilungsanstrengungen erforderlich. **Der Bedarf an Personal** für die neuen Aufgaben sollte **nach Möglichkeit** durch eine agenturinterne Umschichtung gedeckt werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Diese Umschichtung muss in Abstimmung mit den Agenturen in den Mitgliedstaaten erfolgen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Agentur hat bereits vorgeführt, dass es wirksamer ist, bestimmte Maßnahmen, wie Systeme der satellitengestützten Überwachung, auf europäischem Niveau durchzuführen. In den Fällen, in denen diese Systeme genutzt werden können, um andere politische Ziele zu unterstützen, ist dies eine Möglichkeit für Einsparungen der Mitgliedstaaten in ihren einzelstaatlichen Haushalten und schafft einen tatsächlichen europäischen Mehrwert.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Damit die Agentur die ihr übertragenen neuen Aufgaben ordnungsgemäß ausführen kann, ist eine – wenn auch geringfügige – Aufstockung ihrer Ressourcen notwendig. Darauf ist im Zuge des Haushaltsverfahrens besonderes Augenmerk zu legen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Bei Benennungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats sollte der Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in umfassender Weise Rechnung getragen werden. Die Wahl des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes sowie die Auswahl der Vertreter aus Drittländern sollten ebenfalls im Zeichen dieses Ziels stehen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Agentur sollte im Interesse der Union handeln. Dies sollte beinhalten, dass die Agentur in ihren Zuständigkeitsbereichen außerhalb der EU tätig werden kann.

(5) Die Agentur sollte im Interesse der Union handeln ***und den Leitlinien der Kommission folgen***. Dies sollte beinhalten, dass die Agentur in ihren Zuständigkeitsbereichen außerhalb der EU tätig werden kann ***und dabei durch die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit mit Drittstaaten die Politik der Union für die Sicherheit im Seeverkehr fördert***.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Agentur sollte auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit zusätzlichen kosten-effizienten Maßnahmen das Eingreifen beim Eintreten von Meeresverschmutzung, einschließlich der Verschmutzung durch Offshore-Erdöl- und Erdgasanlagen, unterstützen. Bei Meeresverschmutzung in einem Drittstaat sollte das Ersuchen an die Agentur durch die Kommission erfolgen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Agentur sollte die Kommission bei den Forschungsaktivitäten, die mit ihren Zuständigkeitsbereichen in Zusammenhang stehen, stärker unterstützen. Doppelarbeit mit dem vorhandenen EU-Forschungsrahmen sollte jedoch vermieden werden. Insbesondere sollte die Agentur nicht für die Verwaltung von Forschungsprojekten zuständig sein.

(6) Die Agentur sollte die Kommission **und die Mitgliedstaaten** bei den Forschungsaktivitäten, die mit ihren Zuständigkeitsbereichen in Zusammenhang stehen, stärker unterstützen. Doppelarbeit mit dem vorhandenen EU-Forschungsrahmen sollte jedoch vermieden werden. Insbesondere sollte die Agentur nicht für die Verwaltung von Forschungsprojekten zuständig sein. **Bei der Erweiterung der Aufgaben der Agentur ist darauf zu achten, dass diese Aufgaben klar und deutlich beschrieben werden, dass sie sich nicht doppeln und dass Unübersichtlichkeiten vermieden werden.**

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Im Lichte der Entwicklung neuer, innovativer Anwendungen und Dienste und der Verbesserung bereits bestehender Anwendungen und Dienste, sowie im Hinblick auf die Verwirklichung eines Europäischen Seeverkehrsraums ohne Grenzen sollte die Agentur die von den Programmen EGNOS, Galileo und GMES gebotenen Möglichkeiten umfassend nutzen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Agentur stellt den Mitgliedstaaten detaillierte Informationen über Fälle von Verschmutzungen durch Schiffe zur Verfügung, um sie in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen gemäß Richtlinie 2005/35 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ nachzukommen. Jedoch unterscheiden sich die Wirksamkeit der Durchsetzung und die Sanktionen sehr stark voneinander, obwohl derartige Verschmutzungen das Potenzial in sich tragen, in andere nationale Gewässer zu gelangen.

¹ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S.11.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Jüngste Ereignisse haben die Gefahren der Offshore-Erdöl- und Erdgasexploration und –produktion für den Seeverkehr und die Meeresumwelt deutlich gemacht. Die Nutzung der **Interventionskapazitäten** der Agentur sollte explizit dahingehend erweitert werden, dass sie sich auf das Eingreifen bei Verschmutzungen erstreckt, die von solchen Aktivitäten herrühren. Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission bei der Analyse der Sicherheit mobiler Offshore-Gas- und Ölanlagen unterstützen, um mögliche Schwachstellen festzustellen; Grundlage dafür ist das Fachwissen, das sie sich in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und Eingreifen bei Meeresverschmutzung erworben hat.

(8) Jüngste Ereignisse haben die Gefahren der Offshore-Erdöl- und Erdgasexploration und –produktion für den Seeverkehr und die Meeresumwelt deutlich gemacht. Die Nutzung der **Kapazitäten** der Agentur sollte explizit dahingehend erweitert werden, dass sie sich auf Verschmutzungen erstreckt, die von solchen Aktivitäten herrühren. Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission bei der Analyse der Sicherheit von Offshore-Gas- und Ölanlagen unterstützen, um mögliche Schwachstellen festzustellen; Grundlage dafür ist das Fachwissen, das sie sich in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und Eingreifen bei Meeresverschmutzung erworben hat. **Diese zusätzliche Rolle, die einen europäischen Mehrwert durch die Nutzung des bestehenden Fachwissens und Sachverständs der Agentur bietet, sollte mit angemessenen Finanz- und Humanressourcen einhergehen.**

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Insbesondere das CleanSeaNet-System der Agentur, das derzeit zur Bereitstellung von Bildbeweisen für Öllecks von Schiffen genutzt wird, sollte auch eingesetzt werden, um Lecks aus Küsten- und Offshore-Anlagen aufzuzeichnen.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Zur Verwirklichung des Binnenmarktes sollten der Kurzstreckenseeverkehr möglichst umfassend genutzt und der bürokratische Aufwand für Schiffe verringert werden. Das Projekt „Blauer Gürtel“ wird dazu beitragen, die für Handelsschiffe vorgeschriebenen Meldeformalitäten beim Einlaufen in oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten zu verringern.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Union hat eine umfassende Seeverkehrsstrategie bis 2018 erarbeitet, die das Konzept elektronischer Systeme für den Seeverkehr („e-maritime“) einschließt. Außerdem entwickelt sie zurzeit ein EU-Meeresüberwachungsnetz. Die Agentur verfügt über Systeme und Anwendungen für den Seeverkehr, die für die Durchführung dieser Strategien von Interesse sind. Daher sollte die Agentur die Systeme und Daten anderen interessierten Partnern zur Verfügung stellen.

(9) Die Union hat eine umfassende Seeverkehrsstrategie bis 2018 erarbeitet, die das Konzept elektronischer Systeme für den Seeverkehr („e-maritime“) einschließt. Außerdem entwickelt sie zurzeit ein EU-Meeresüberwachungsnetz. Die Agentur verfügt über Systeme und Anwendungen für den Seeverkehr, die für die Durchführung dieser Strategien – **und insbesondere für das Projekt „Blauer Gürtel“** – von Interesse sind. Daher sollte die Agentur die Systeme und Daten anderen interessierten Partnern zur Verfügung stellen.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Um zur Schaffung eines „Einheitlichen Europäischen Meeresraums“ beizutragen und zu helfen, Meeresverschmutzung zu verhindern und zu bekämpfen, sollten Synergien zwischen den Behörden, einschließlich der Küstenwachen, hergestellt werden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Die Agentur sollte die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Umsetzung der sogenannten „e-maritime“-Initiative der Union unterstützen, die unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörden durch die stärkere Nutzung von Informationstechnologien für Effizienzsteigerungen im Seeverkehrssektor sorgen soll.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9c) Da es wichtig ist, dass Europa weiterhin neue, hochqualifizierte Seeleute anzieht, um die Generation, die vor dem Ruhestand steht, zu ersetzen, sollte die Agentur die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Ausbildung von Seeleuten unterstützen. Sie sollte sich insbesondere um den Austausch bewährter Verfahren und die Erleichterung des Austausches zwischen Einrichtungen für die Ausbildung von Seeleuten nach dem Vorbild des Erasmus-Programms bemühen.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Agentur hat sich als maßgeblicher Anbieter von Seeverkehrsdaten auf EU-Ebene etabliert, die für andere EU-Aktivitäten von Interesse und relevant sind. Durch ihre Aktivitäten, insbesondere im Bereich der Hafenstaatkontrolle, der Überwachung des Seeverkehrs und der Schifffahrtsrouten sowie der Unterstützung bei der Verfolgung möglicher Verschmutzer sollte die Agentur zur Stärkung von Synergien auf EU-Ebene hinsichtlich **bestimmter** Einsätze **der Küstenwache** beitragen. Darüber hinaus sollten im Zuge der Datenüberwachung und -erhebung durch die Agentur auch grundlegende Informationen zu potenziellen Gefahren für den Seeverkehr und die Meeresumwelt aufgrund der Offshore-Erdöl- und Erdgasexploration **und** -produktion gesammelt werden.

Geänderter Text

(10) Die Agentur hat sich als maßgeblicher Anbieter von Seeverkehrsdaten auf EU-Ebene etabliert, die für andere EU-Aktivitäten von Interesse und relevant sind. Durch ihre Aktivitäten, insbesondere im Bereich der Hafenstaatkontrolle, der Überwachung des Seeverkehrs und der Schifffahrtsrouten sowie der Unterstützung bei der Verfolgung möglicher Verschmutzer sollte die Agentur zur Stärkung von Synergien auf EU-Ebene hinsichtlich **der** Einsätze **zur Verhütung und Bekämpfung von Meeresverschmutzung durch die Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den verschiedenen Küstenwachen** beitragen. Darüber hinaus sollten im Zuge der Datenüberwachung und -erhebung durch die Agentur auch grundlegende Informationen, **beispielsweise über Piraterie und** zu potenziellen Gefahren für den Seeverkehr und die Meeresumwelt aufgrund der Offshore-Erdöl- und Erdgasexploration, -produktion **und -beförderung**, gesammelt werden.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Um das zunehmende Risiko der Piraterie im Golf von Aden und in der westlichen Hälfte des Indischen Ozeans bekämpfen zu können, muss die Agentur die genaue Position der unter EU-Flagge fahrenden Schiffe, die diese als sehr risikoreich eingestuften Gebiete durchkreuzen, an die EU-Marineoperation Atalanta weitergeben. Bis heute haben nicht alle Mitgliedstaaten ihre Zustimmung hierzu erteilt. Mit dieser Verordnung sollen sie dazu verpflichtet werden, damit die Rolle der Agentur bei der Bekämpfung der Piraterie gestärkt werden kann.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Im Bereich der Hafenstaatkontrolle arbeitet die Union eng mit dem Sekretariat der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zusammen. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu maximieren, sollten die Agentur und das Sekretariat der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle so eng wie möglich zusammenarbeiten, und die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten alle Möglichkeiten für eine weitere Effizienzsteigerung prüfen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Die Fachkompetenz der Agentur in den Bereichen Bekämpfung von Verschmutzungen der Meeresumwelt und Eingreifen bei Unfällen wäre für die Erstellung von Leitlinien für die Lizenzvergabe für die Öl- und Erdgasexploration und -produktion ebenfalls wertvoll. Die Agentur sollte daher die Kommission und die Mitgliedstaaten bei dieser Aufgabe unterstützen.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die Kommission und die Agentur sollten ***bei der Vorbereitung der*** operativen Arbeitsmethoden der Agentur für die Inspektionen ***eng zusammenarbeiten***. Solange die Maßnahmen, die diese Arbeitsmethoden betreffen, nicht in Kraft getreten sind, sollte die Agentur die aktuelle Praxis der Durchführung der Inspektionen fortführen.

(13) Die Kommission und die Agentur sollten ***eng zusammenarbeiten und so rasch wie möglich die*** operativen Arbeitsmethoden der Agentur für die Inspektionen ***vorbereiten***. Solange die Maßnahmen, die diese Arbeitsmethoden betreffen, nicht in Kraft getreten sind, sollte die Agentur die aktuelle Praxis der Durchführung der Inspektionen fortführen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) **Die** Anforderungen an die operativen Arbeitsmethoden der Agentur für die Durchführung von Inspektionen **sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse beschlossen** werden.

Geänderter Text

(14) **Um die** Anforderungen an die operativen Arbeitsmethoden der Agentur für die Durchführung von Inspektionen **zu beschließen, sollte** der Kommission **gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen.**

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Alle diese Maßnahmen und der Beitrag der Agentur zur Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sollten auf die Verwirklichung eines echten Europäischen Seeverkehrsraums gerichtet sein.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Die Verordnung des Rates (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹ (Haushaltsordnung) und insbesondere deren Artikel 185 sowie die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung² (IIV vom 17. Mai 2006) und insbesondere deren Nummer 47 sind zu berücksichtigen.

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

² ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur stellt den Mitgliedstaaten und der Kommission die erforderliche wissenschaftlich-technische Unterstützung und hochwertiges Fachwissen zur Verfügung, damit diese die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der **Sicherheit und der Gefahrenabwehr im Seeverkehr** sowie der **Verhütung der von Schiffen verursachten Verschmutzung** ordnungsgemäß anwenden, die Anwendung überwachen und die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen beurteilen können.

Geänderter Text

2. Die Agentur stellt den Mitgliedstaaten und der Kommission die erforderliche wissenschaftlich-technische Unterstützung und hochwertiges Fachwissen zur Verfügung, damit diese die Rechtsvorschriften der Union – **im Hinblick auf die Sicherstellung eines hohen, einheitlichen und wirksamen Niveaus in Bezug auf die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr und mittels Nutzung ihrer bestehenden Kapazitäten im Bereich der Unterstützung bei sowie Verhütung und Bekämpfung von Meeresverschmutzung, einschließlich durch Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen, sowie mit Blick auf den Aufbau eines Europäischen Seeverkehrsraums ohne Grenzen** – ordnungsgemäß anwenden, die Anwendung überwachen und die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen beurteilen können.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Zur angemessenen Verwirklichung der in Artikel 1** genannten Ziele **erfüllt** die Agentur **die** in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Aufgaben im **Bereich** der Sicherheit **und der Gefahrenabwehr im Seeverkehr, der Verhütung der von Schiffen verursachten Verschmutzung und des Eingreifens** bei Meeresverschmutzung.

Geänderter Text

1. **Die in Artikel 1** genannten Ziele **stellen die erstrangigen Zuständigkeiten der Agentur dar und müssen vorrangig verwirklicht werden. Die Übertragung der** in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Aufgaben **auf die Agentur soll Doppelarbeit vermeiden, und sie hängt ab von der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr und der Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung der von Schiffen verursachten Verschmutzung und dem Eingreifen bei Meeresverschmutzung auf Ersuchen der Mitgliedstaaten und der Kommission.**

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) technisch bei der Durchführung der Inspektionsaufgaben, die ihr gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen¹ übertragen werden;

¹ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) bei der **Bereitstellung** der notwendigen **technischen Unterstützung** für die Beteiligung an den Arbeiten der technischen Gremien der IMO, der ILO, der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle und anderer relevanter internationaler oder regionaler Organisationen;

Geänderter Text

(c) bei der **Aktualisierung und Ausarbeitung** der notwendigen **Vorkehrungen** für die Beteiligung an den Arbeiten der technischen Gremien der IMO, der ILO, der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle und anderer relevanter internationaler oder regionaler Organisationen;

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) bei der Entwicklung und Umsetzung von EU-Strategien im Zusammenhang mit den Aufgaben der Agentur **wie** den Meeresautobahnen, dem europäischen Seeverkehrsraum ohne Grenzen, „e-maritime“, **den Binnenwasserstraßen**, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, dem Klimawandel **und** der Analyse der Sicherheit **mobiler** Offshore-Erdöl- und Erdgasanlagen;

Geänderter Text

(d) bei der Entwicklung und Umsetzung von EU-Strategien im Zusammenhang mit den Aufgaben der Agentur, **besonders im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs**, sowie den Meeresautobahnen, dem europäischen Seeverkehrsraum ohne Grenzen, **dem Projekt „Blauer Gürtel“**, „e-maritime“, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, dem Klimawandel, der Analyse der Sicherheit **von** Offshore-Erdöl- und Erdgasanlagen **und der Bekämpfung von Verschmutzung**;

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) beim Austausch von Informationen betreffend sonstige Maßnahmen, die angesichts ihrer Kompetenzen und ihres Fachwissens angemessen sein kann;

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Ausbildung europäischer Seeleute sowie bei der Förderung von Berufslaufbahnen im maritimen Bereich, wobei der Nachfrage nach hochqualifizierten Arbeitskräften im maritimen „Cluster“ der EU Rechnung zu tragen ist;

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) bei der Analyse laufender und abgeschlossener Forschungsprojekte, die für die Tätigkeitsfelder der Agentur von Belang sind; dazu gehört die Benennung möglicher regelsetzender Folgemaßnahmen, die sich aus speziellen Forschungsprojekten ergeben, ***sowie von zentralen Themen und Prioritäten für weitere Forschungsarbeiten auf EU-Ebene;***

(f) bei der Analyse laufender und abgeschlossener Forschungsprojekte, die für die Tätigkeitsfelder der Agentur von Belang sind; dazu gehört die Benennung möglicher regelsetzender Folgemaßnahmen, die sich aus speziellen Forschungsprojekten ergeben;

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 - Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) bei der Entwicklung von Kriterien oder Leitlinien für die Lizenzierung von Öl- und Erdgasexploration bzw. -produktion in der Meeresumwelt und insbesondere in Bezug auf die damit verbundenen Aspekte des Schutzes der Umwelt und der Bevölkerung;

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Überwachung der anerkannten Organisationen zu unterstützen, die in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden¹ im Auftrag der Mitgliedstaaten Zertifizierungsaufgaben erfüllen, wobei die Rechte und Verpflichtungen des Flaggenstaats unberührt bleiben;

¹ ABl. L 131 vom 28.05.2009, S. 47.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) die Kommission bei der Durchführung der Aufgaben gemäß den Artikeln 3, 5, 6, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen¹ zu unterstützen und bei der Anwendung und Umsetzung von Artikel 10 dieser Verordnung zu beraten;

¹ *ABl. L 131 vom 28.05.2009, S. 11.*

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) über das mit der Entscheidung 2007/779/EG, Euratom errichtete EU-Katastrophenschutzverfahren deren Maßnahmen zum Eingreifen im Falle unfallbedingter oder vorsätzlicher Meeresverschmutzung mit zusätzlichen Mitteln in kosteneffizienter Weise zu unterstützen, sofern darum ersucht wird. In diesem Zusammenhang leistet die Agentur dem für die Durchführung der Säuberungsmaßnahmen zuständigen betroffenen Mitgliedstaat Hilfe.

Geänderter Text

(c) über das mit der Entscheidung 2007/779/EG, Euratom errichtete EU-Katastrophenschutzverfahren deren Maßnahmen zum Eingreifen im Falle unfallbedingter oder vorsätzlicher Meeresverschmutzung mit zusätzlichen Mitteln in kosteneffizienter Weise zu unterstützen, sofern darum ersucht wird. In diesem Zusammenhang leistet die Agentur dem für die Durchführung der Säuberungsmaßnahmen zuständigen betroffenen Mitgliedstaat **durch die Bereitstellung geeigneter technischer Mittel** Hilfe.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Daten zu Qualifikationen und Beschäftigung von Seeleuten zu sammeln und auszuwerten, um einen europaweiten Austausch der besten Methoden im Bereich der Ausbildung von Seeleuten zu ermöglichen;

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) für eine ausreichende Abstimmung der Lehrpläne der Ausbildungseinrichtungen zu sorgen, um eine möglichst einheitliche Ausbildung sicherzustellen;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) die Schaffung eines Austauschprogramms zwischen Einrichtungen für die Ausbildung von Seeleuten nach dem Vorbild des Erasmus-Programms zu erleichtern;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cd) ihr technisches Fachwissen im Bereich des Schiffbaus oder sonstigen relevanten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Seeverkehr einzubringen, um den Einsatz von umweltfreundlichen Technologien auszubauen und ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten;

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Sie unterstützt die von ihnen durchgeführten Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung des illegalen Handels und von seeräuberischen Handlungen durch die Bereitstellung von Daten und Informationen, die die Operationen erleichtern können, und insbesondere durch den Einsatz ihrer Systeme zur automatischen Identifizierung von Schiffen und die Nutzung von Satellitenbildern.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) Die Agentur unterstützt sie bei der Entwicklung und Umsetzung makroregionaler Strategien der Union im Zusammenhang mit ihrem Aufgabenbereich.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Hinsichtlich der Untersuchung von Seeunfällen gemäß der Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützt die Agentur die Mitgliedstaaten bei der Untersuchung schwerer Seeunfälle und analysiert bereits vorliegende Untersuchungsberichte über Unfälle, um einen Mehrwert auf EU-Ebene in Form von Erkenntnisgewinn zu erzielen.

(b) Hinsichtlich der Untersuchung von Seeunfällen gemäß der Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützt die Agentur **auf Ersuchen des zuständigen Mitgliedstaats** die Mitgliedstaaten bei der Untersuchung schwerer Seeunfälle und analysiert bereits vorliegende Untersuchungsberichte über Unfälle, um einen Mehrwert auf EU-Ebene in Form von Erkenntnisgewinn zu erzielen. **In diesem Zusammenhang wird die Agentur aufgefordert, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, wenn sie Unfälle untersuchen, die Meeresanlagen (an den Küsten und Offshore), einschließlich Gas- und Ölanlagen, betreffen, und die Mitgliedstaaten werden ihrerseits zur umfassenden und unverzüglichen Zusammenarbeit mit der Agentur angehalten;**

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 4 – **Buchstabe b a** (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) In Bezug auf Öllecks an Offshore-Anlagen unterstützt die Agentur die Mitgliedstaaten und die Kommission durch die Nutzung ihres CleanSeaNet-Dienstes dabei, den Umfang und die Umweltauswirkungen solcher Lecks zu überwachen;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 - Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Im Zusammenhang mit Offshore-Gas- und Ölanlagen durch die Evaluierung der Vorkehrungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Notfallpläne und die Vorbereitung auf Notfallsituationen sowie durch die Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ölverschmutzung im Falle eines Unfalls;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 - Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bc) Im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen durch die Sicherstellung einer unabhängigen Kontrolle der die Sicherheit, die Verhütung von Verschmutzung, den Umweltschutz und Krisenpläne betreffenden Seeverkehrsaspekte durch eine dritte Stelle;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Durch die Bereitstellung objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken, Informationen und Daten schafft die Agentur die Grundlage dafür, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Aktionen und zur Bewertung der Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen ergreifen können. Hierzu gehören die Sammlung, Speicherung und Bewertung technischer Daten, die systematische Auswertung bestehender und gegebenenfalls der Aufbau neuer Datenbanken (mit Datenaustausch). Die Agentur unterstützt die Kommission auf der Grundlage der gesammelten Daten bei der Veröffentlichung von Informationen über Schiffe gemäß der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner bei deren Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für eine bessere Identifizierung und Verfolgung von Schiffen, die illegale Einleitungen vorgenommen haben.

Geänderter Text

(c) Durch die Bereitstellung objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken, Informationen und Daten schafft die Agentur die Grundlage dafür, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Aktionen und zur Bewertung der Wirksamkeit **und Kosteneffizienz** der bestehenden Maßnahmen ergreifen können. Hierzu gehören die Sammlung, Speicherung und Bewertung technischer Daten, die systematische Auswertung bestehender und gegebenenfalls der Aufbau neuer Datenbanken (mit Datenaustausch). Die Agentur unterstützt die Kommission auf der Grundlage der gesammelten Daten bei der Veröffentlichung von Informationen über Schiffe gemäß der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner bei deren Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für eine bessere Identifizierung und Verfolgung von Schiffen, die illegale Einleitungen vorgenommen haben.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Agentur erstellt eine jährliche Übersicht der „Vorkommnisse auf See“, die „gefährliche Vorkommnisse“ und „Beinahe-Unfälle“ umfasst und sich auf die von den zuständigen nationalen Einrichtungen der Mitgliedstaaten gemeldeten Informationen stützt. Diese Übersicht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich zur Verfügung gestellt.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 2 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf Ersuchen der Kommission leistet die Agentur der Kommission technische Unterstützung bei der Anwendung relevanter EU-Vorschriften auf Staaten, die sich um den Beitritt zur Union bewerben, auf alle Partnerländer der Europäischen Nachbarschaftspolitik **und** auf Länder, die sich an der Pariser Vereinbarung über die Hafensaatkontrolle beteiligen.

Geänderter Text

Auf Ersuchen der Kommission leistet die Agentur der Kommission technische Unterstützung bei der Anwendung relevanter EU-Vorschriften auf Staaten, die sich um den Beitritt zur Union bewerben, **und gegebenenfalls** auf alle Partnerländer der Europäischen Nachbarschaftspolitik **sowie** auf Länder, die sich an der Pariser Vereinbarung über die Hafensaatkontrolle beteiligen.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und zur Unterstützung der Kommission bei der Erfüllung der ihr aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten, insbesondere bei der Bewertung der wirksamen Anwendung von Unionsrecht, **führt** die Agentur Inspektionen in den Mitgliedstaaten durch.

Geänderter Text

1. Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und zur Unterstützung der Kommission bei der Erfüllung der ihr aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten, insbesondere bei der Bewertung der wirksamen Anwendung von Unionsrecht, **unterstützt** die Agentur **auf Ersuchen der Kommission diese bei der Überprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfungen und führt** Inspektionen in den Mitgliedstaaten durch.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die operativen Arbeitsmethoden der Agentur für die Durchführung der Inspektionen, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, gelten Anforderungen, die

Geänderter Text

2. Für die operativen Arbeitsmethoden der Agentur für die Durchführung der Inspektionen, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, gelten Anforderungen, die

gemäß dem in Artikel 23 **Absatz 2** genannten Verfahren verabschiedet werden.

gemäß dem in Artikel 23 **Absatz 1** genannten Verfahren verabschiedet werden.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agentur analysiert gegebenenfalls und auf jeden Fall nach Abschluss eines Inspektionszyklus die Berichte dieses Zyklus, um übergreifende Erkenntnisse zu gewinnen und allgemeine Schlussfolgerungen zu der Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zu ziehen. Die Agentur legt der Kommission diese Analyse zwecks weiterer Erörterung mit den Mitgliedstaaten vor.

Geänderter Text

3. Die Agentur analysiert gegebenenfalls und auf jeden Fall nach Abschluss eines Inspektionszyklus die Berichte dieses Zyklus, um übergreifende Erkenntnisse zu gewinnen und allgemeine Schlussfolgerungen zu der Wirksamkeit **und Kosteneffizienz** der bestehenden Maßnahmen zu ziehen. Die Agentur legt der Kommission diese Analyse zwecks weiterer Erörterung mit den Mitgliedstaaten vor **und stellt sie außerdem der Öffentlichkeit in leicht zugänglichem Format, auch elektronisch, zur Verfügung.**

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Auf Ersuchen der Kommission kann der Verwaltungsrat nach Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten die regionalen Zentren einrichten, die für die möglichst effiziente und effektive Erfüllung der Aufgaben der Agentur erforderlich sind.

Geänderter Text

3. Auf Ersuchen der Kommission kann der Verwaltungsrat nach Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten – **und in Zusammenarbeit mit ihnen** – die regionalen Zentren einrichten, die für die möglichst effiziente und effektive Erfüllung der Aufgaben der Agentur erforderlich sind, **wodurch die Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen und nationalen Netzwerken, die sich bereits im Präventionsbereich engagieren, gefördert wird. Dabei legt er den genauen Tätigkeitsbereich des regionalen Zentrums fest und vermeidet unnötige finanzielle Kosten.**

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"(b) nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den Mitgliedstaaten.

Die Agentur übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen *im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Bewertungsverfahren;*"

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 - Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) verabschiedet eine Mehrjahresstrategie für die Agentur für einen künftigen Zeitraum von fünf Jahren unter Berücksichtigung der ***Stellungnahme*** der Kommission;

(ca) verabschiedet eine Mehrjahresstrategie für die Agentur für einen künftigen Zeitraum von fünf Jahren unter Berücksichtigung der ***Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und*** der Kommission;

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a neu

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

"(h) nimmt seine Aufgaben in Bezug auf den Haushalt der Agentur gemäß den Artikeln 18, 19, und 21 wahr und verfolgt die *Ergebnisse und Empfehlungen der diversen*

internen und externen Prüfungsberichte und Bewertungen und lässt ihnen angemessene Maßnahmen folgen;"

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 a – Buchstabe a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf Grund ihrer einschlägigen Erfahrung und Sachkenntnis im Bereich der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr sowie dem Eingreifen bei Meeresverschmutzung ernannt. Sie besitzen darüber hinaus Erfahrungen und Sachkenntnisse im Bereich der Finanzverwaltung allgemein, der Verwaltung und der Führung von Mitarbeiterteams."

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 a – Buchstabe b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Unterabsatz 2a wird neu eingefügt:

"Die Mitglieder des Verwaltungsrats geben schriftlich eine Verpflichtungserklärung und eine Erklärung ihrer Interessen ab, aus der hervorgeht, ob direkte oder indirekte Interessen bestehen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Sie geben in jeder Sitzung eine Erklärung über alle Interessen ab, die ihre Unabhängigkeit in Bezug auf die Tagesordnungspunkte beeinträchtigen könnten, und beteiligen sich weder an den Diskussionen noch an den Abstimmungen über solche Punkte."

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 a – Buchstabe c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist einmal zulässig."

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 a – Buchstabe d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Gegebenenfalls wird die Teilnahme von Vertretern von Drittländern mit den entsprechenden Bedingungen in den Übereinkünften gemäß Artikel 17 Absatz 2 geregelt. Eine solche Teilnahme hat keinen Einfluss auf die Stimmenanteile der Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat."

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. In Artikel 12 wird folgender neuer Absatz 1a angefügt:

„1a. Bei der Wahl des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes ist ebenfalls auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen zu achten.“

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"2. Jeder Vertreter eines Mitgliedstaats hat den gleichen Anteil von 75 Prozent der Gesamtstimmen. Jeder Vertreter der Kommission hat den gleichen Anteil von 25 Prozent der Gesamtstimmen. Der Exekutivdirektor nimmt an der Abstimmung nicht teil."

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 15 – Absatz 2 – point a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **Er** erstellt die Mehrjahresstrategie der Agentur und legt sie dem Verwaltungsrat nach Stellungnahme **des Parlaments und** der Kommission mindestens 8 Wochen vor der betreffenden Tagung des Verwaltungsrates vor.

(a) **Er/sie** erstellt die Mehrjahresstrategie der Agentur und legt sie dem Verwaltungsrat nach Stellungnahme der Kommission **und des federführenden Ausschusses des Europäischen Parlaments** mindestens 8 Wochen vor der betreffenden Tagung des Verwaltungsrates vor.

(Der erste Teil dieses Änderungsantrags (Er/sie) findet auf den gesamten Text Anwendung. Die Annahme dieses Änderungsantrags führt dazu, dass die entsprechenden Änderungen im gesamten Text vorgenommen werden.)

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a a

Vorschlag der Kommission

(aa) *Er* erstellt den Mehrjahrespersonalentwicklungsplan der Agentur und legt ihn nach Stellungnahme der Kommission dem Verwaltungsrat vor.

Geänderter Text

(aa) *Er/sie* erstellt den Mehrjahrespersonalentwicklungsplan der Agentur und legt ihn nach Stellungnahme der Kommission **und des federführenden Ausschusses des Europäischen Parlaments** dem Verwaltungsrat vor.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 – point (a)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a b

Vorschlag der Kommission

(ab) *Er* erstellt das Jahresarbeitsprogramm und den detaillierten Plan für die Maßnahmen der Agentur zur Vorsorge gegen Verschmutzungen sowie bei Verschmutzungen und legt sie nach Stellungnahme der Kommission dem Verwaltungsrat mindestens 8 Wochen vor der betreffenden Tagung des Verwaltungsrates vor. *Er* ergreift die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. *Er* kommt allen Ersuchen eines Mitgliedstaates um Unterstützung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c nach.

Geänderter Text

(ab) *Er/sie* erstellt das Jahresarbeitsprogramm **unter Angabe der voraussichtlichen personellen und finanziellen Ressourcen, die für jede Tätigkeit bereitgestellt werden, und** den detaillierten Plan für die Maßnahmen der Agentur zur Vorsorge gegen Verschmutzungen sowie bei Verschmutzungen und legt sie nach Stellungnahme der Kommission dem Verwaltungsrat mindestens 8 Wochen vor der betreffenden Tagung des Verwaltungsrates vor. **Auf Einladung des federführenden Ausschusses des Europäischen Parlaments stellt er/sie das jährliche Arbeitsprogramm vor und beteiligt sich an einer diesbezüglichen Aussprache.** *Er/sie* ergreift die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung **und** kommt allen Ersuchen eines Mitgliedstaates um Unterstützung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c nach.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 – point (b)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe d

(d) **Er** führt ein wirksames Kontrollsystem ein, um die von der Agentur erzielten Ergebnisse an den in dieser Verordnung festgelegten Zielen und Aufgaben messen zu können. **Er** stellt sicher, dass die Organisationsstruktur der Agentur im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen regelmäßig an die sich ändernden Erfordernisse angepasst wird. Auf dieser Grundlage erstellt der Exekutivdirektor jedes Jahr den Entwurf eines allgemeinen Tätigkeitsberichts, den er dem Verwaltungsrat vorlegt. Der Bericht enthält einen speziellen Abschnitt über die finanzielle Abwicklung des detaillierten Plans für die Tätigkeiten der Agentur im Bereich der Vorsorge gegen und des Eingreifens bei Verschmutzung sowie einen aktualisierten Überblick über den Stand aller im Rahmen dieses Plans finanzierten Maßnahmen. **Er** führt Verfahren für regelmäßige Evaluierungen entsprechend den anerkannten fachspezifischen Standards ein.

(d) **Er/sie** führt ein wirksames Kontrollsystem ein, um die von der Agentur erzielten Ergebnisse an den in dieser Verordnung festgelegten Zielen und Aufgaben messen zu können. **Zu diesem Zweck erstellt er/sie im Einvernehmen mit der Kommission maßgeschneiderte Leistungsindikatoren, die eine effektive Bewertung der erzielten Ergebnisse ermöglichen.** **Er/sie** stellt sicher, dass die Organisationsstruktur der Agentur im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen regelmäßig an die sich ändernden Erfordernisse angepasst wird. Auf dieser Grundlage erstellt der Exekutivdirektor jedes Jahr den Entwurf eines allgemeinen Tätigkeitsberichts, den er dem Verwaltungsrat vorlegt. Der Bericht enthält einen speziellen Abschnitt über die finanzielle Abwicklung des detaillierten Plans für die Tätigkeiten der Agentur im Bereich der Vorsorge gegen und des Eingreifens bei Verschmutzung sowie einen aktualisierten Überblick über den Stand aller im Rahmen dieses Plans finanzierten Maßnahmen. **Er/sie** führt Verfahren für regelmäßige Evaluierungen entsprechend den anerkannten fachspezifischen Standards ein.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 16 – Absatz 1

1. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat ernannt und entlassen. Er wird aus einer Liste von Bewerbern, die von der Kommission vorgeschlagen werden, für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt; Grundlage hierfür sind erworbene Verdienste und nachgewiesene Verwaltungs- und Leitungsfähigkeiten sowie für die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr wie auch die Verhütung von Verschmutzung **durch Schiffe** und das Eingreifen beim Eintreten von Meeresverschmutzung relevante Befähigung und Erfahrung. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber

1. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat ernannt und entlassen. Er wird aus einer Liste von Bewerbern, die von der Kommission vorgeschlagen werden, für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt; Grundlage hierfür sind erworbene Verdienste und nachgewiesene Verwaltungs- und Leitungsfähigkeiten sowie für die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr wie auch die Verhütung von Verschmutzung und das Eingreifen beim Eintreten von Meeresverschmutzung relevante Befähigung und Erfahrung. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber

aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. Der Verwaltungsrat fasst seinen Beschluss mit Vierfünftelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. **Die eventuelle Stellungnahme des Ausschusses wird bei der offiziellen Ernennung berücksichtigt.** Der Verwaltungsrat fasst seinen Beschluss mit Vierfünftelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts die Amtszeit des Exekutivdirektors um maximal **drei** Jahre verlängern. Der Verwaltungsrat fasst seinen Beschluss mit Vierfünftelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Absicht, die Amtszeit des Exekutivdirektors zu verlängern. Innerhalb des Monats vor der Verlängerung seiner Amtszeit kann der Exekutivdirektor aufgefordert werden, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Parlaments zu äußern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. Wird die Amtszeit nicht verlängert, so bleibt der Exekutivdirektor bis zur Ernennung seines Nachfolgers im Amt.

Geänderter Text

2. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts die Amtszeit des Exekutivdirektors um maximal **fünf** Jahre verlängern. Der Verwaltungsrat fasst seinen Beschluss mit Vierfünftelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Absicht, die Amtszeit des Exekutivdirektors zu verlängern. Innerhalb des Monats vor der Verlängerung seiner Amtszeit kann der Exekutivdirektor aufgefordert werden, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Parlaments zu äußern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. **Die eventuelle Stellungnahme des Ausschusses wird bei der offiziellen erneuten Ernennung berücksichtigt.** Wird die Amtszeit nicht verlängert, so bleibt der Exekutivdirektor bis zur Ernennung seines Nachfolgers im Amt.

Abänderungen 73 und 90

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Abteilungsleiter werden aufgrund ihrer erworbenen Verdienste und nachgewiesenen Verwaltungs- und Leitungsfähigkeiten sowie der für die Sicherheit und Gefahrenabwehr im

Geänderter Text

4. Die Abteilungsleiter werden, **unter Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses von Männern und Frauen**, aufgrund ihrer erworbenen Verdienste und nachgewiesenen

Seeverkehr wie auch die Verhütung von Verschmutzung *durch Schiffe* und das Eingreifen beim Eintreten von Meeresverschmutzung relevanten Befähigung und Erfahrung ernannt. Die Abteilungsleiter werden nach einer befürwortenden Stellungnahme des Verwaltungsrats vom Exekutivdirektor ernannt und entlassen.

Verwaltungs- und Leitungsfähigkeiten sowie der für die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr wie auch die Verhütung von Verschmutzung und das Eingreifen beim Eintreten von Meeresverschmutzung relevanten Befähigung und Erfahrung ernannt. Die Abteilungsleiter werden nach einer befürwortenden Stellungnahme des Verwaltungsrats vom Exekutivdirektor ernannt und entlassen.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Der Exekutivdirektor stellt auf der Grundlage der tätigkeitsbezogenen Haushaltsaufstellung einen Entwurf eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf und leitet ihn zusammen mit einem vorläufigen Stellenplan dem Verwaltungsrat zu."

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 18 – paragraphs 7 and 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) In Artikel 18 werden die Absätze 7 und 8 wie folgt geändert:

"7. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (nachstehend „Haushaltsbehörde“ genannt).

8. Die Kommission setzt auf der Grundlage des Voranschlags die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 314 des AEUV der Haushaltsbehörde gemeinsam mit einer Beschreibung und Begründung etwaiger Abweichungen zwischen dem Voranschlag der Agentur und dem Zuschuss aus dem Gesamthaushaltsplan vorlegt."

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 18 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Artikel 18 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

"10. Der Haushaltsplan wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Er wird gegebenenfalls gemeinsam mit dem Jahresarbeitsprogramm entsprechend angepasst."

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat gibt in regelmäßigen Abständen und mindestens alle fünf Jahre eine unabhängige externe Bewertung der Durchführung dieser Verordnung in Auftrag. Die Kommission stellt der Agentur alle Informationen zur Verfügung, die diese für diese Bewertung für erforderlich hält.

1. Der Verwaltungsrat gibt in regelmäßigen Abständen und mindestens alle fünf Jahre eine unabhängige externe Bewertung der Durchführung dieser Verordnung in Auftrag, **wobei geprüft wird, ob sie sachgerecht, wirksam und kosteneffizient ist.** Die Kommission stellt der Agentur alle Informationen zur Verfügung, die diese für diese Bewertung für erforderlich hält.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Artikel 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Im Rahmen dieser Bewertung werden die Nützlichkeit, die Zweckmäßigkeit, der erzielte zusätzliche Nutzen und die Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsweise beurteilt. Bei der Beurteilung werden die Ansichten der Beteiligten auf europäischer und auf nationaler Ebene berücksichtigt. Bewertet wird insbesondere, ob es gegebenenfalls nötig ist, den Aufgabenbereich der Agentur zu verändern oder zu erweitern oder ihre Tätigkeit zu beenden, wenn sie nicht mehr notwendig ist."

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Der folgende Artikel wird eingefügt:

"Artikel 22a

Machbarkeitsstudie

Spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Machbarkeitsstudie für ein europäisches Koordinierungssystem der nationalen Küstenwachen vor, in der klar Kosten und Nutzen aufgezeigt werden.

Gegebenenfalls wird dieser Bericht durch einen Gesetzgebungsvorschlag ergänzt."

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Der folgende Artikel wird eingefügt:

"Artikel 22b

Sachstandsbericht

Spätestens [drei] Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem dargelegt wird, wie die Agentur die durch diese Verordnung zugewiesenen zusätzlichen Verantwortungsbereiche wahrgenommen hat und gegebenenfalls ob ihre Ziele oder Aufgaben weiter ausgeweitet werden sollen. Insbesondere soll dieser Bericht Folgendes enthalten:

(a) eine Analyse des Zugewinns an Wirksamkeit, der durch eine stärkere Integration der Agentur mit der Pariser Vereinbarung über die Hafensaatkontrolle erzielt wurde;

(b) Informationen über die Wirksamkeit und Kohärenz bei der Durchsetzung der Richtlinie 2005/35/EG durch die Mitgliedstaaten und detaillierte statistische Informationen über die angewandten Sanktionen.

Gegebenenfalls wird dieser Bericht durch einen Gesetzgebungsvorschlag ergänzt."

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission *wird von dem durch Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) unterstützt.*

Geänderter Text

1. Die Kommission *ist befugt*, für die *operativen Arbeitsmethoden der Agentur zur Durchführung der Inspektionen nach Artikel 3 Absatz 1 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23a zu erlassen.*

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. *Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Der folgende Artikel wird eingefügt:

"Artikel 23a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnisse zum Erlass der delegierten Rechtsakte werden der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 23 Absatz 1 wird der

Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten übertragen. Die Kommission erstellt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Übertragung der Befugnisse. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung nach Artikel 23 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig mit.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 23 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einspruch erhoben wurde oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Einspruch erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."